

# TEIL B TEXT

## Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

### 1. Einfriedigungen

Als Abgrenzung der Baugrundstücke zu den Verkehrsflächen sind Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig. Es können Sockelmauern bis zu einer Höhe von 0,30 m errichtet werden.

(Bei Einbau von Müllständen bzw. -schränken in die Pfeiler von Einfriedigungen können für diese entsprechend hohe Pfeiler zugelassen werden.)

An den seitlichen und rückwärtigen Grenzen können durchsichtige Einfriedigungen oder Hecken bis zu einer Höhe von 1,20 m zugelassen werden.